

Im folgenden Bericht wird ein kurzer Überblick über den Vollzug der Schubhaft in einigen ausgewählten europäischen Staaten gegeben². Bewusst wurde der Hauptaugenmerk auf die praktischen Umstände des Vollzugs und weniger auf die juristischen Details gerichtet.

Die Informationen wurden anhand eines vom Büro des **Schubhaft-Sozialdienst Wien** ausgesandten Fragebogens bzw. unterschiedlicher im Internet angebotener Quellen, insbesondere die des UNHCR, CPT und des U.S. Committee for Refugees gesammelt. Aufgrund der unterschiedlichen Quellen war es leider nicht möglich, für alle in diesem Bericht angeführten Staaten einen qualitativ einheitlichen Überblick zu erstellen.

Ich bedanke mich an dieser Stelle herzlich bei allen Mitarbeiter/innen verschiedenster europäischer NGOs, die Zeit und Geduld für die Beantwortung meiner Fragen aufgebracht haben.

Zur Terminologie:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde versucht, eine möglichst einheitliche **Terminologie** zu verwenden. Die verwendeten juristischen Ausdrücke orientieren sich in der Regel an den Begriffen des österreichischen Fremdenrechts:

- „*Schubhaft*“ wird für die Anhaltung von Menschen in Haftanstalten (gleich ob Verwaltungshaft, Strafhaft, usw.) verwendet.
- „*Asylwerber*“ bezieht sich auf Asylsuchende in einem offenen Verfahren im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.
- „*Fremder*“ ist die Bezeichnung für ausländische Staatsbürger.

Abweichungen gibt es einzig in den Kapiteln zu den deutschsprachigen Ländern Deutschland und Schweiz.

Michael Berger, Wien im Mai 2001
Schubhaft-Sozialdienst Wien

² EU Staaten und Schweiz

Inhalt

Einleitung	i
<u>EU-Staaten:</u>	
Belgien	
Rechtliche Grundlagen	1
Haftbedingungen	3
Dänemark	
Rechtliche Grundlagen	4
Haftbedingungen	6
Deutschland	
Rechtliche Grundlagen	8
Haftbedingungen	9
Finnland	
Rechtliche Grundlagen	12
Haftbedingungen	13
Frankreich	
Rechtliche Grundlagen	15
Haftbedingungen	17
Griechenland	
Rechtliche Grundlagen	18
Haftbedingungen	19
Großbritannien	
Rechtliche Grundlagen	20
Haftbedingungen	22
Irland	
Rechtliche Grundlagen	24
Haftbedingungen	24
Italien	
Rechtliche Grundlagen	25
Haftbedingungen	26
Luxemburg	
Rechtliche Grundlagen	27
Haftbedingungen	28

Niederlande

Rechtliche Grundlagen	29
Haftbedingungen	30

Österreich

Rechtliche Grundlagen	31
Haftbedingungen	34

Portugal

Rechtliche Grundlagen	37
Haftbedingungen	38

Schweden

Rechtliche Grundlagen	39
Haftbedingungen	40

Spanien

Rechtliche Grundlagen	41
Haftbedingungen	42

Nicht EU-Staaten:**Schweiz**

Rechtliche Grundlagen	43
Haftbedingungen	45

Anhang

Verwendete Informationsquellen	46
Nationale Organisationen	47

Belgien

I. Rechtliche Grundlagen:

- **Verfahren:**

Als rechtliche Grundlage dient das **Fremdengesetz 1980** (*loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers*) und **königliche Erlass** (Arrêté Royale) vom 4. Mai 1999 zu den Bedingungen in der Haft. Im Internet unter: <http://www.lawlinksbelgium.com/Home-page.html>

Minderjährige (begleitet oder unbegleitet) können inhaftiert werden, wenn sie älter als 16 Jahre sind. Ist das angegebene Alter strittig, wird versucht es anhand des Knochenwuchses festzustellen. Allerdings werden diese Bestimmungen nur selten angewandt.

Asylwerber, die den Antrag an der Grenze stellen, können gemäß § 74 (5) Fremdengesetz für maximal 2 Monate in einer Haftanstalt ("centre fermé") angehalten werden. In dieser Zeit muss über die Zulässigkeit des Antrages bzw. der Einreise entschieden werden. Wird diese Entscheidung nicht rechtzeitig getroffen, muss die Einreise gestattet werden.

Dies betrifft in erster Linie undokumentierte Personen, bei denen die Identität nicht bewiesen werden kann.

Wird ein Verfahren nach dem Dubliner Übereinkommen eingeleitet, können die Betroffenen gem. § 51/5(3) Fremdengesetz ebenfalls für maximal 2 Monate angehalten werden.

Asylwerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits - illegal - eingereist sind, können ebenfalls inhaftiert werden, doch passiert dies nur in Ausnahmefällen.

Wird ein Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen, kann eine Haft von 2 Monaten verhängt werden, um die Ausreise zu sichern. Diese Frist kann verlängert werden auf **maximal 5 Monate**. Ein ähnliches Verfahren gilt für Personen, deren reguläres Asylverfahren negativ beendet wurde.

Auch Personen, die aus einem Drittstaat zurückgeschoben werden, können inhaftiert werden.

Erscheint es den Behörden geboten, können auch Personen, die sich mit einer **gültigen Aufenthaltsberechtigung** im Land aufhalten, inhaftiert werden.

Die Schubhaft untersteht der Verantwortlichkeit des **Innenministeriums**.

Wie bereits erwähnt, gilt eine **maximale Haftzeit von 5 Monaten**. Die fremdenpolizeilichen Behörden müssen das Verfahren zur Durchführung einer Abschiebung innerhalb der ersten 7 Tage der Haft einleiten.

Es besteht die Möglichkeit bei der Ratskammer des Strafgerichts gegen die Anhaltung **Berufung** zu erheben, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen.

Schriftliche Bescheide werden nicht in eine jeweils verständliche **Sprache** übersetzt.

1997 wurden die Möglichkeiten der Gendarmerie ein **zwangsweisen Abschiebung** durchzuführen, neu festgelegt. Unter anderem wurde bis 1998 der Einsatz von Kissen zur Verminderung der Verletzungsgefahr erlaubt.

Weiter wurden jährlich festzulegende Quoten zu den angestrebten Abschiebungen eingeführt (für 1999: 15.000).

1999 wurde mit den Niederlanden eine Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführungen von Abschiebungen geschlossen. Weiters wurde im September 1999 ein 10-Punkte Plan beschlossen, mit dem Ziel, Abschiebungen zügiger durchführen zu können. Unter anderem wurde die Möglichkeit einer Abschiebung mittels Charterflügen oder Militärmaschinen vorgesehen.

1998 starb eine Frau im Zuge einer versuchten Abschiebung durch Ersticken.

- **Vollzug der Haft:**

Die Schubhaft wird in der Regel in den **Haftzentren** (derz. *Centre 127* - Melsbroek und *Centre 127bis* - Steenokkerzeel) aber auch in regulären **Gefängnissen** vollzogen.

Verantwortliche Oberbehörde ist das **Innenministerium**.

Im Bereich des **Flughafen** Brüssel können Asylwerber bis zu 2 Monaten angehalten werden.

II. Haftbedingungen:

- **Unterbringung:**

In den Anhaltezentren erfolgt die Unterbringung in **Gemeinschaftsräumen** unterschiedlicher Größe. Neben den Schlafräumen gibt es Aufenthaltsräume.

- **Hygiene:**

Die Versorgung mit Hygieneartikeln erfolgt durch die Anstalt.

- **Gesundheit:**

Alle Häftlinge haben Zugang zu einer medizinischen Versorgung.

Einige Häftlinge versuchten ihre Freilassung durch **Hungerstreik** zu erwirken.

Es gab mehrere Fälle von Selbstmordversuchen.

- **Kontakt nach Außen:**

Es besteht die Möglichkeit täglich Besuch für 1 Stunde zu empfangen, doch kann einzelnen Besuchern der Zutritt verwehrt werden.

Die Besuche werden durch keine Barrieren (Trennfenster, etc.) eingeschränkt.

Die eingehende Post kann kontrolliert werden.

- **Betreuung:**

Die Häftlinge haben jederzeit die Gelegenheit, Kontakt mit einem **Rechtsbeistand** aufzunehmen.

Weiters kann eine Betreuung durch eine Hilfsorganisation erfolgen.

Mitarbeiter des UNHCR haben ebenfalls Zutritt zu den geschlossenen Zentren.

- **Beschäftigung:**

Es ist möglich, sich für eine Stunde pro Tag im Freien zu bewegen. Arbeitsmöglichkeiten innerhalb der Anstalt sind nicht vorgesehen.

- **Geld:**

Eventuell vorhandene Geldmittel verbleiben bei den Häftlingen.

Einige Zahlen:

Im Jahr 2000 beantragen 42.690 Personen Asyl in Belgien, 1999 waren es 35.780.

Ende 1999 befanden sich rund 2.500 Personen in Schubhaft.

Dänemark

I. Rechtliche Grundlagen:

• **Verfahren:**

Die Inhaftierung von ausländischen Staatsbürgern wird in den §§ 35 bis 37f des dänischen Fremden-gesetzes (Nr. 226 aus 1983 und Nr. 539 aus 1999) geregelt.

Im Internet unter: <http://www.retsinfo.dk/>

Die Schubhaft kann zur Sicherung einer Zurück- oder Abschiebung verhängt werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine Person einer amtlichen Ladung nicht Folge leistet, sich nicht an einem ihr zugewiesenen Ort aufhält oder kriminelle Handlungen setzt.

Als **alternative Mittel** zu Haft gibt gem. § 34 Fremden-gesetz es folgende Möglichkeiten:

- Hinterlegung des Reisepasses
- Hinterlegung einer Kaution, deren Höhe von der Polizei festgelegt wird
- Aufenthalt bei einer von der Polizei bestimmten Unterkunft mit regelmäßiger Meldepflicht

Minderjährige unter 18 Jahren sollen nur in Ausnahmefällen inhaftiert werden (z.B. bei Drohungen, berechtigter Verdacht, dass sich die Person dem Verfahren entziehen würde,,,...).

Liegen Zweifel über das angegebene Alter vor, wird im gerichtsmedizinischen Institut des staatlichen Krankenhauses eine Untersuchung vorgenommen (allgemeine körperliche Erscheinung, Röntgenuntersuchungen des Kiefers und der linken Hand)³. Im Zweifel soll für die betroffene Person entschieden werden.

Bei **Familien** wird gegebenenfalls eine erwachsene Person in den Haftbereichs des Auffanglagers Sandholm angehalten, wo tägliche Besuche durch die Familie möglich sind.

Asylwerber können unter folgenden Voraussetzungen inhaftiert werden:

- Prüfung der **Zulässigkeit** eines Asylantrages (Drittstaatsicherheit, Dublin-Verfahren), insbesondere bei Einreise über Flughafen. In sehr vielen Fällen erfolgt die Inhaftierung um die Fluchtroute abzuklären.
- Asylanträge, die als **offensichtlich unbegründet** gelten, insbesondere bei Personen aus osteuropäischen Staaten, die als sichere Herkunftsstaaten gelten. Die maximal zulässige Haftdauer in diesem Verfahren beträgt gem. § 37(3) Fremden-gesetz 7 Tage, währenddessen das Verfahren entschieden wird.
- Wenn der Antrag rechtskräftig **zurückgewiesen** wurde und die Person nicht ausreichend mitgewirkt hatte.

Asylwerber in einem regulären Verfahren werden in der Praxis kaum inhaftiert, wenn auch spezielle Gründe (Missachtung einer Ladung, Drohungen gegen Beamte, etc.) dazu führen können.

³ Die Betroffenen müssen sich oft weitgehend entkleiden. Allerdings ist es nicht immer möglich, dass ein Arzt/eine Ärztin des gleichen Geschlechts die Untersuchung vornimmt.

Oben genannte Prinzipien gelten auch für Asylwerber, die aufgrund des Dubliner-Übereinkommens nach Dänemark zurückgeschoben werden.

Personen **ohne gültige Aufenthaltsberechtigung** und ohne Asylantrag können nach den allgemeinen regeln des Fremdegesetzes inhaftiert werden.

Personen mit einer **gültigen Aufenthaltsberechtigung** dürfen nur inhaftiert werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen (z.B. Bedrohung der nationalen Sicherheit).

Es gibt laut dänischem Recht **keine zeitliche Beschränkung** für die Dauer der Schubhaft, mit Ausnahme von Asylwerbern, deren Antrag als offensichtlich unbegründet betrachtet wird (s.o.).

Die **Fremdenpolizei** entscheidet über die Verhängung der Schubhaft. Innerhalb von 72 Stunden muss die betroffene Person einem **Richter** vorgeführt werden (im Gegensatz zu den 24 Stunden bei Straftätern). Das Gericht entscheidet über die Länge der Haftperiode, die jeweils maximal 4 Wochen betragen, jedoch beliebig wiederholt werden kann.

Gegen die Entscheidung des Gerichts kann **berufen** werden, doch hat dies keine aufschiebende Wirkung.

Der Vollzug der Schubhaft untersteht den Behörden des **Justizministeriums**.

Alle Inhaftierten werden in einer ihnen **verständlichen Sprache** über die **Gründe** der Haft sowie schriftlich über ihre **Rechte und Pflichten** informiert. Im Haftzentrum Sandholm gibt es auch **Tonbänder** in verschiedenen Sprachen für Analphabeten.

Widersetzt sich eine Person der Abschiebung haben die Sicherheitskräfte das Recht **Zwangsgewalt** anzuwenden.

- **Vollzug der Haft:**

Seit 1998 können Asylwerber im **Haftzentrum** des Auffanglagers **Sandholm** inhaftiert werden.

Asylwerber, die über den Flughafen einreisen und über deren Zulässigkeit des Antrages entschieden werden muss, werden zunächst für max. 24 Stunden in der Polizeistation am Flughafen angehalten und anschließend in das Haftzentrum überstellt.

Personen, die auf dem Landweg aus Deutschland kommend einreisen, werden in Gefängnissen in der Nähe der Grenze für max. 3 Tage angehalten.

Davon abgesehen können Personen auch in regulären **Gefängnissen** in Schubhaft angehalten werden, z.B. wenn sie im Anhaltezentrum einen Fluchtversuch unternommen hatten.

II. Haftbedingungen:

- **Unterbringung:**

Im Haftzentrum Sandholm, das ausschließlich für Asylwerber vorgesehen ist, können sich die Inhaftierten innerhalb der Institution **frei bewegen** und können auch über die Schlafperiode frei entscheiden.

Die Häftlinge sind in Wohneinheiten mit jeweils 30 Personen untergebracht. Diese Einheiten beinhalten Schlafräumen für jeweils 3 Personen, 2 Waschräumen und 2 Aufenthaltsräumen.

Die Institution hat eine maximale Kapazität von **120 Häftlingen plus 30** weitere für Asylwerber, deren Antrag noch nicht behandelt wurde.

- **Gesundheit:**

In allen Haftanstalten ist **medizinisches Personal** verfügbar. Falls erforderlich ist eine Ausführung zu einem Spezialisten oder in ein Krankenhaus möglich.

Es gibt praktisch keine Fälle von Hungerstreiks zur Erreichung der Entlassung oder versuchten Selbstmorden.

Es gibt keine Maßnahmen zur therapeutischen Betreuung von traumatisierten Personen, obwohl viele zunächst inhaftierte Asylwerber später als Flüchtlinge anerkannt werden.

- **Kontakt nach Außen:**

Alle Inhaftierten haben das Recht Besucher zu empfangen. In der Regel gibt es keine Trennung durch Sichtfenster oder ähnliches.

- **Betreuung:**

Alle Inhaftierten haben Anspruch auf einen **kostenlosen Rechtsbeistand** ihre Wahl. Weiters haben Asylwerber Anspruch auf rechtliche Hilfe durch das Danish Refugee Council.

Wenn erforderlich können die Angehörigen des Wachpersonals Sozialarbeiter, Priester oder andere Personen hinzuziehen.

- **Beschäftigung:**

Im Haftzentrum Sandholm sind die **Aufenthaltsräume** mit Fernsehgeräten, Büchern und Spielen ausgestattet.

Weiters gibt es eine Palette von **Sportmöglichkeiten** (Fußball, Volleyball, etc.) sowie einen Raum für künstlerische Betätigung.

In allen Haftanstalten haben die Häftlinge das Recht zu **arbeiten**.

Geld:

Verfügen die Häftlinge über Geld wird es nicht für Haft- oder Verwaltungskosten einbehalten.

Kann ein Häftling arbeiten, erfolgt eine Entlohnung nach dem gleichen Lohnschema wie bei Strafhäftlingen (ca. 0,80 Euro pro Stunde).

Einige Zahlen:

1998 wurden 3490 Asylwerber zu irgendeinem Zeitpunkt ihres Verfahrens inhaftiert (bei insgesamt 5.702 Asylwerbern). Insgesamt waren in diesem Jahr rund 5000 Fremde inhaftiert.

Im Jahr 2000 wurden 10.080 Asylanträge gestellt.

Die Anzahl der inhaftierten Asylwerber ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Deutschland

I. Rechtliche Grundlagen:

• **Verfahren:**

Die Abschiebehaft untersteht der Kompetenz der Innenbehörde des **jeweiligen Bundeslandes** bzw. im Zuge der Amtshilfe das Justizministerium. Aus diesem Grund gibt es bundesweit teils **erhebliche Unterschiede** im Umgang mit inhaftierten Ausländer.

Rechtliche Grundlage ist das „**Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet**“ (**Ausländergesetz** - AuslG).

Es kann im Internet z.B. unter: <http://members.aol.com/webgemeinde/auslg.htm> abgerufen werden.

Nach § 57 AuslG kann die Haft verhängt werden, wenn der begründete **Verdacht** besteht, die betreffende Person würde sich der **Abschiebung entziehen**. Dies kann z.B. sein, wenn ein Adresswechsel nicht gemeldet wurde.

Die Abschiebehaft wird auf **Antrag der Ausländerbehörde** vom zuständigen **Amtsrichter** verfügt. Auch Personen, die von einem Nachbarstaat zurückgeschoben werden, werden in Haft genommen.

Die **maximale Haftdauer** beträgt zunächst 6 Monate. Wird eine fehlende Mitwirkung der betreffenden Person bei der Identitätsfeststellung bzw. der Beschaffung der notwendigen Papiere festgestellt, kann die Abschiebehaft auf insgesamt **18 Monate** ausgedehnt werden. Bei einer Verlängerung über 6 Monate hinaus muss die Ausländerbehörde angeben, in welchen Punkten die betroffene Person nicht mitgewirkt hat.

Zumeist werden Personen, die **unerlaubt eingereist** sind, inhaftiert. Liegt eine gültige Aufenthaltsberechtigung vor, kann keine Abschiebehaft verhängt werden.

Minderjährige dürfen inhaftiert werden, es erfolgt teilweise keine getrennte Anhaltung von den Erwachsenen. Ab **16 Jahre** kann ein Asylantrag ohne Vertretung durch eine Jugendwohlfahrtsbehörde gestellt werden. Erfolgt eine Abweisung des Asylantrages ist die Haft möglich.

Wird das Alter bezweifelt erfolgt die Altersfeststellung mittels Handwurzelröntgen oder Schätzung per Augenschein.

Asylwerber können inhaftiert werden, wenn sie in der Haft einen Folgeantrag stellen. Handelt es sich hingegen um einen Erstantrag auf Asyl muss die Haft beendet werden, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen ein Bescheid der Asylbehörde ergeht.

Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet behandelt, kann die Haft aufrecht bleiben, bei einem regulären Verfahren erfolgt in der Regel die Enthaftung.

Nach negativem Abschluss des Verfahrens kann die Haft verhängt werden.

Die **Haftprüfung** erfolgt durch den **Amtsrichter** alle drei Monate. Meist dauern diese Verfahren nur wenige Minuten.

Eine Beschwerde kann innerhalb von 14 Tagen nach Haftbeschluss in deutscher Sprache eingebracht werden. Zuständige Behörde ist das Landesgericht. Dies Verfahren gilt auch im Falle einer Haftverlängerung durch den Amtsrichter, alle drei Monate.

Die Bescheide werden nur bedingt in eine dem Häftling verständliche Sprache übersetzt. Für Asylwerber gibt es ein Formblatt in einer ihnen verständlichen Sprache. Bei mündlichen Verhandlungen ist ein Dolmetscher anwesend.

Seit Mitte 1999 sind bei **Abschiebungen** Integralhelme, Knebel und Fesseln mit Klebebändern per Erlass untersagt. Das **Fesseln** bei begleiteten Abschiebungen ist weiterhin zulässig.

Bisher sind 5 Menschen im Zuge einer Abschiebung gestorben.

- **Vollzug der Haft:**

Der Vollzug der Abschiebehäft wird je nach Bundesland sehr unterschiedlich gehandhabt. Im vorliegenden Bericht werden daher nur einzelne Beispiele zur Skizzierung der Verhältnisse genannt.

Die Haft wird zumeist in regulären **Justizvollzugsanstalten** (JVA) aber auch in eigenen **Abschiebungshaftanstalten** durchgeführt. Die Kapazitäten schwanken je nach Anstalt zwischen rund 40 (z.B. in Leipzig/Sachsen) und 600 Haftplätzen (Büren/Nordrhein-Westfalen).

In den JVA gilt das reguläre Strafvollzugsgesetz.

In manchen Bundesländern werden auch private Wachdienste eingesetzt, wenn auch zumeist nicht für die direkte Bewachung der Häftlinge. In Nordrhein-Westfalen arbeiten private Wachdienste auch innerhalb der Hafträume, die Trennung zu der Tätigkeit der Beamten ist nicht immer klar.

Auch im Bereich der **Flughäfen** München und Frankfurt können Asylwerber angehalten werden.

II. Haftbedingungen:

- **Unterbringung:**

Teilweise werden Container zur Unterbringung verwendet.

In Bayern verbringen die Häftlinge bis zu 23 Stunden täglich in der Zelle. Es gibt Zellen für 1 bis 4 Personen.

In Nordrhein-Westfalen verbringen die Häftlinge bis zu 22h pro Tag in Zelle, außer sie haben die Gelegenheit, an einem Beschäftigungsprogramm teilzunehmen (siehe unten). Es besteht aber die Möglichkeit des „Umschlusses“ d.h. der befristete Aufenthalt in einer anderen Zelle.

Bis zu 6 Personen können in einer Zelle angehalten werden.

- **Hygiene:**

In Berlin wurden die hygienischen Verhältnisse wiederholt kritisiert. Auch sind z.B. die Duschen der Frauen ohne Vorhänge, trotz männlicher Bewachung.

Besser sind die Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen (Büren), wo es z.B. einen gemauerten Sichtschutz für die Toiletten gibt. Weiters befindet sich in jeder Zelle ein Warmwasseranschluss. Pro Häftling gibt es Bett, Stuhl, Spinn, Tisch und TV-Gerät. Die Häftlinge erhalten eine Anstaltskleidung, die Reinigung erfolgt durch die Anstalt; Alle erhalten eine Basisversorgung mit Hygieneartikeln. In Bayern erhalten die Häftlinge bei Bedarf ebenso eine einheitliche Anstaltskleidung.

- **Verpflegung:**

Je nach Bundesland wird auf besondere Bedürfnisse, wie z.B. Speisen für Moslem Rücksicht genommen. Auch gibt es in der Regel die Gelegenheit, bei einem Kantinendienst zusätzlich einzukaufen (wenn auch zu höheren Preisen).

- **Gesundheit:**

In Nordrhein-Westfalen wurde eine Krankenabteilung eingerichtet. Bei schweren Krankheitsfällen und bei Hungerstreik erfolgt eine Verlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus. Bei Hungerstreiks erfolgt keine Zwangsernährung.

Bei Ausführungen zu Fachärzten werden Häftlinge gefesselt. Oft erfolgt seitens der Ärzte keine Aufklärung über Krankheiten. Auch werden die Untersuchungen ohne Dolmetscher durchgeführt.

In Bayern wird kein Unterschied zur Strafhaft gemacht, die Ärzte sind in der Anstalt tätig. Bei psychischen Erkrankungen erfolgt ein massiver Einsatz von Tabletten.

Bei Hungerstreik wird gegebenenfalls eine zwangsweise Ernährung als „medizinische Hilfeleistung“ angewandt.

Besondere Problembereiche:

Auch schwangere Frauen werden inhaftiert.

Hungerstreiks werden auch in Gruppen durchgeführt, zumeist als politischer Protest. In Berlin traten im ersten Halbjahr 2000 rund 230 Personen in den Hungerstreik. Die Reaktion der Behörden ist regional unterschiedlich.

Selbstverletzungen und Selbstmordversuche sind häufig. Zwischen 1993 und 1999 töteten sich 36 Personen während der Abschiebehäft.

- **Kontakt nach Außen:**

In Bayern wird Besuch 2x für je ½ Stunde pro Monat gestattet. Die Menschen werden mittels einer Holzkonstruktion getrennt. Es gibt kaum Möglichkeiten für Telefonate. Bei einer kurzfristigen Haft (Abschiebung innerhalb einer Woche) ist nur 1 Telefongespräch gestattet.

In Berlin wird für einen Besuch ein Ausweis benötigt. In manchen Fällen können daher z.B. Kinder von Personen in der Schubhaft keine Besuche machen. (Kinder von Inhaftierten werden in Heimen untergebracht. Besucher werden mit einer Scheibe von den Häftlingen getrennt.

In Nordrhein-Westfalen (Büren) sind Gespräche mit Wertkartentelefonen möglich.

Die Besuchszeiten sind großzügig geregelt (6 Tage pro Woche). Auch ganztägige Besuche sind möglich. Es gibt keine Trennscheiben, allerdings werden die Besucher durchsucht. Im Besucherraum gibt es weiters Getränke- und Zigarettenautomaten zur allgemeinen Benutzung. Probleme ergeben sich in Büren aufgrund der abgelegenen Lage der Anstalt.

- **Betreuung:**

Bayern: Besuche durch einen Rechtsbeistand sind möglich, sofern vorher eine Vollmacht erteilt wurde. Eine Betreuung erfolgt durch den Gefängnispfarrer und amnesty international.

Nordrhein-Westfalen: Alle Häftlinge haben die Möglichkeit, ein kostenloses Beratungsgespräch mit Anwälten in Anspruch zu nehmen. Die Betreuung (z.B. Sport) erfolgt durch das Deutsche Rotes Kreuz.

In mehreren Anstalten gibt es Sozialarbeiter und ehrenamtliche Betreuer, wenn auch in der Regel in nur ungenügendem Ausmaß.

- **Beschäftigung:**

In der Regel gibt es zumindest eine täglichen Hofgang von 1 Stunde.

Bayern: kaum Beschäftigungsmöglichkeiten.

Nordrhein-Westfalen: Die Abschiebehäftlinge unterscheiden sich von Strafhaft durch Wegfall der Arbeitsverpflichtung. Daher gibt es auch keine Beschäftigung während des Tages. Vereinzelt werden Workshops für künstlerische Betätigung angeboten. Manche arbeiten als Hausarbeiter. Es gibt keinen gemeinsamen Aufenthaltsraum.

Sachsen: Theoretisch gibt es in der JVA Leipzig verschiedene Beschäftigungsangebote, doch gibt es in der Praxis lange Wartezeiten auf offenen Plätze im Kurs (bis zu 3 Monate).

- **Geld:**

Die Häftlinge müssen, sofern sie Geld besitzen, Flug-, Verwaltungs- und Haftkosten bezahlen. Die Haftkosten belaufen sich auf ca. 10,- Euro pro Tag.

Bayern: Es gibt kein Taschengeld, obwohl dies rechtlich vorgesehen wäre. Eine diesbezügliche Informationsarbeit durch NGOs wurde vom zuständigen Ministerium unterbunden. Den Häftlingen wird das gesamte Geld abgenommen.

Nordrhein-Westfalen: Der Haushaltsvorstand darf 225,- Euro behalten. Mittellose Personen erhalten ein Taschengeld von ca. 7,- Euro/Woche.

Einige Zahlen:

1999 wurden 32.929 Personen abgeschoben.

Berlin: 1999 waren 6900 Personen in Haft

Büren (Nordrhein-Westfalen): ca. 3500/Jahr

1999 erfolgten laut Bericht des Bundesgrenzschutz 37.789 unerlaubte Einreisen in das Bundesgebiet. Im selben Zeitraum erfolgten 57.332 Zurückweisungen und 23.610 Zurückschiebungen. 95.113 Personen haben um Asyl angesucht.

Im Jahr 2000 gab es 78.760 Asylanträge.

Im Vergleich zu 1998 waren diese Zahlen rückläufig.

Die **durchschnittliche Haftdauer** ist ebenfalls regional stark unterschiedlich. Sie schwankt zwischen 10 Tagen (Berlin) und rund 60 Tagen (Schleswig-Holstein). Bei Nichteuropäern liegt dieser Wert bei ca. 3 Monaten, Staatsbürger aus China, Algerien und Indien müssen mit rund 6 Monaten rechnen.

Finnland

I. Rechtliche Grundlagen:

• **Verfahren:**

Die Inhaftierung von Fremden ist unter **§ 46** des finnischen Fremdenengesetzes von 1991 (letzte Novellierung: 1999) geregelt.

Generell ist die Schubhaft möglich, wenn die Befürchtung besteht, dass die betreffende Person untertauchen oder eine kriminelle Handlung begehen würde, sowie wenn die Identität nicht geklärt ist.

Die Haft soll erst erfolgen, wenn die **Mitteln der Kontrolle nach § 45** (regelmäßige Meldung bei einer Polizeidienststelle) nicht als ausreichend betrachtet werden.

Minderjährige unter 18 Jahren werden in der Regel nicht inhaftiert außer dass das angegebene Alter angezweifelt wird.

Gegebenfalls wird versucht das Alter mit Hilfe von Knochenröntgen und Zahnuntersuchung zu bestimmen, wenn diese Methode auch umstritten ist.

Erscheint der Behörde die Inhaftierung eines Minderjährigen notwendig, muss vorher die **Jugendwohlfahrtsbehörde** oder der **Ombudsmann für Ausländer** kontaktiert werden.

Asylwerber werden in der Regel inhaftiert um ihre Identität und Fluchtroute festzustellen.

Abgewiesene Asylwerber können inhaftiert werden, wenn die Behörde annimmt, dass die betreffende Person untertauchen würde.

Die gleichen Prinzipien gelten für Asylwerber, die aus einem Drittland nach Finnland zurückgeschoben werden.

Personen **ohne gültige Aufenthaltsberechtigung** können jederzeit inhaftiert werden.

Personen mit einer **gültigen Aufenthaltsberechtigung** können inhaftiert werden, wenn bereits ein Ausreiseauftrag erteilt wurde und der Verdacht besteht, dass sie sich der Abschiebung entziehen würden.

Die Haft wird von leitenden Beamten einer **Polizeidienststelle** angeordnet.

Innerhalb von 4 Tagen muss die Haft **gerichtlich** überprüft werden. Die weitere Anhaltung in Schubhaft muss alle 14 Tagen vom Gericht überprüft werden.

Die Polizeibehörden haben das Recht eine Haft ohne richterliche Entscheidung zu beenden.

Es gibt **keine zeitliche Beschränkung** der Schubhaft, wenn auch in der Praxis die längste Haftdauer in der Regel 2-3 Monate nicht überschreitet.

Alle Entscheidungen sollten in eine **verständliche Sprache** übersetzt werden. Dies erfolgt zumeist mündlich.

Widersetzt sich eine Person der Abschiebung ist der Einsatz von **Zwangsgewalt** möglich. Gegebenfalls erfolgt eine Begleitung durch Polizeibeamte in das Heimatland.

- **Vollzug der Haft:**

Asylwerber werden bis zur ersten gerichtlichen Entscheidung im **Polizeigewahrsam** angehalten. In der Regel sollte diese Haft einige Tage dauern, doch gab es mehrere Fälle, in denen mehrere Wochen vergingen.

Die reguläre Schubhaft wird in **Bezirksgefängnissen** vollzogen, wobei die gleichen Bestimmungen wie für Strafhäftlinge gelten.

II. Haftbedingungen

- **Unterbringung:**

Normalerweise werden die Häftlinge in Einzelzellen mit ca. 7m² untergebracht. Auf Wunsch kann auch die Anhaltung mit einer weiteren Person erfolgen.

- **Hygiene:**

Die hygienischen Bedingungen in den Polizeistellen sind mangelhaft, da es nur unzureichende Waschmöglichkeiten gibt.

Die Bezirksgefängnisse sind wesentlich besser ausgestattet.

In den Bezirksgefängnissen erhalten alle Häftlinge zu Beginn der Haft ein Hygienepaket. Bei längerer Haft müssen die notwendigen Dinge von den Häftlingen gekauft werden (> siehe „Geld“).

- **Gesundheit:**

Falls erforderlich wird ein Arzt oder Psychologe beigezogen.

Es gab kaum Fälle von Hungerstreik zu Erzielung einer Entlassung, weiters ist kein Fall von (auch versuchten) Selbstmord bekannt.

- **Kontakt nach Außen:**

Reguläre **Besuche** können am Wochenende stattfinden. Rechtsbeistände und andere Personen können auch an anderen Tagen Besuche durchführen, sofern dabei das Verfahren betreffende Themen im Vordergrund stehen

Normalerweise werden die Besucher mittels Glasscheiben von den Gefangenen getrennt, bei Familienangehörigen kann eine Ausnahme erfolgen.

- **Betreuung:**

Die Häftlinge haben das Recht einen **Rechtsbeistand** oder den **Ombudsmann** für Ausländer zu kontaktieren. Weiters ist eine Unterstützung durch eine **NGO** möglich, sofern diese durch die Gefangenen kontaktiert wird.

Für die gerichtliche Anhörung wird ein Anwalt beige stellt.

Eine allgemeine soziale Betreuung erfolgt nur ansatzweise durch **Priester**.

- **Beschäftigung:**

Während des Polizeigewahrsams ist nur ein täglicher **Hofgang** von 1 Stunde auf kleiner Fläche möglich.

In den Bezirksgefängnissen steht eine größere Fläche zur Verfügung.

Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden, mit Ausnahme der Teilnahme an religiösen Zeremonien.

- **Geld:**

Vorhandene Geldmittel verbleiben bei den Häftlingen.

Alle Häftlinge in den Bezirksgefängnissen erhalten 25,- Euro pro Monat als **Taschengeld**.

Einige Zahlen:

Bis 1998 wurden ca. 300 Personen pro Jahr in Schubhaft angehalten.

In den letzten Jahren stieg die Anzahl der Asylwerber (2000: 3.320. Anträge). 1999 wurden rund 10% aller Asylwerber in Haft angehalten.

Frankreich

I. Rechtliche Grundlagen:

• **Verfahren:**

Die Inhaftierung von Fremden wird in der Verordnung vom 2. November 1945 (Nr. 45-2658) geregelt, verbunden mit den Gesetzen von 6. Juli 1992 (Nr. 92-625), August 1993 (Nr. 93-1027) und dem Gesetz von Mai 1998 (Nr. 98-349).

Im Internet unter: <http://www.admi.net/jo/> zu finden.

Minderjährige unter 18 Jahren dürfen laut Verordnung vom 2. November 1945 nicht ausgewiesen werden.

Asylwerber können unter folgenden Bedingungen inhaftiert werden:

- Bei Einreise über eine Grenzkontrolle (meist Flughafen) ist eine Anhaltung von Asylwerbern in „**Warte-Zonen**“ bis zu 20 Tagen möglich.
- Bei **beschleunigte Verfahren** nach § 10 des französischen Asylgesetzes, also bei missbräuchlicher Verwendung des Asylrechts, Herkunft aus bestimmten Staaten in Verbindung mit Art. 1C5 der Genfer Flüchtlingskonvention und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

In **regulären Asylverfahren** und bei Zurückweisung des Asylantrages aufgrund des **Dubliner Übereinkommens** oder ähnlicher internationaler Vereinbarungen erfolgt keine Inhaftierung.

Die Anhaltung in den Wartezonen unterliegt dem **Verwaltungsrecht**. Die Polizeibehörden können die Anhaltung für 2 x 48 Stunden bestimmen, dann muss ein Zivilgericht („*Tribunal de Grande Instance*“) über die weitere Anhaltung entscheiden. Das Gericht kann der Haftverlängerung 2 x für jeweils 8 Tage zustimmen. Die Anhaltung ist demnach für max. 20 Tage möglich.

Wird ein Asylantrag abgelehnt, erhält die betroffene Person in der Regel die **Aufforderung**, das Land innerhalb eines Monats zu verlassen, andernfalls die Begleitung zur Grenze („*reconduite à la frontière*“) angeordnet wird.

Die Verhängung der Schubhaft ist ähnlich geregelt. Sie ist zunächst für 2 Tage möglich, ein **Zivilgericht** kann die Haft um maximal 2 x 5 Tage verlängern.

Die **maximale Dauer** für die Schubhaft beträgt **12 Tage**⁴.

1999 lag die durchschnittliche Haftdauer bei knapp 5 Tagen.

Alle Fremden, die in den Wartezonen angehalten werden, haben das Recht auf einen kostenlosen Dolmetscher. Offizielle Dokumente werden in ein Duzend Sprachen übersetzt.

⁴ Allerdings ist es möglich, dass Menschen, die sich gegen die Abschiebung wehren zu 3 Monaten Haft verurteilt werden.

Die Anwendung von **Zwangsgewalt** während der Abschiebung ist zulässig.
1991 starb ein Mensch im Zuge einer versuchten Abschiebung.

- **Vollzug der Haft:**

„**Wartezonen**“ existieren an mehreren Verkehrsknotenpunkten (Flughafen, Bahnhöfe, Häfen). Am Roissy-Flughafen, wo 95% der betroffenen Asylwerber angehalten werden, erfolgt die Unterbringung in reservierten Teilen des Hotel Ibis.

Es gibt **14 Schubhaft-Zentren** („*centres de rétention*“) in Frankreich: Bordeaux, Lille, Lyon, Marseille, der Mesnil-Amelot Flughafen von Paris-Charles de Gaulle, Nanterre, Nantes, Nizza, Paris (dépôt), Perpignan, Sète, Straßburg, Toulouse und Vincennes. Die Haftkapazitäten der einzelnen Anstalten sind stark unterschiedlich. So wurden 1999 rund 100 Personen in Bordeaux angehalten und ca. 3.300 in Vincennes.

Darüber hinaus werden auch Hafträume in **Polizeikommissariaten** und den **Präfekturen** für die Anhaltung in Schubhaft verwendet.

II. Haftbedingungen:

Seit Jahren gibt es Berichte über extrem schlechte **hygienische Bedingungen** in den **Schubhaft-Zentren**. Weiters sind die Menschen in lichtarmen viel zu kleinen **Zellen** untergebracht.

Auch die Bedingungen in den „**Wartezonen**“ sind kritisch, nicht zuletzt aufgrund des Anstiegens der Asylwerberzahlen in den letzten Jahren. So hat z.B. im Dezember 1999 ein Gericht eine Haftverlängerung nicht zugestimmt, da die Haftbedingungen laut Einschätzung des Gerichts menschenunwürdig waren.

Das Büro für Internationale Migration (*OMI*, „*Office des Migrations Internationales*“) überwacht die Bedingungen in den Wartezonen.

1998 verfasste der Generalinspektor für Verwaltung im Auftrag des Innenministeriums einen Bericht, der auf Harmonisierung und Mindeststandards bei Haftbedingungen abzielte.

Im Anschluss an diesen Bericht erging Anfang des Jahres 2000 der Vorschlag einer diesbezüglichen Verordnung an den Nationalen Menschenrechtsbeirat (Commission Nationale Consultative des Droits de l'Homme), in dem eine Neustrukturierung der Haftanstalten vorgeschlagen wurde. Allerdings herrschen seitens der NGOs Zweifel, ob die geplante Verordnung tatsächliche Verbesserungen beinhalten würde.

Leider war es bis dato nicht möglich detaillierte Informationen über die einzelnen Haftanstalten zu erhalten.

- **Kontakt nach Außen:**

In den Wartezonen wird allen Angehaltenen eine Telefonwertkarte ausgehändigt.

- **Betreuung:**

Der Verein **CIMADE** arbeitet seit 1984 in allen **Schubhaft-Zentren** des Landes und führt regelmäßige Besuche durch. Dies erfolgt aufgrund einer **Vereinbarung** zwischen CIMADE und dem Sozialministerium.

UNHCR und 6 NGOs haben Zutritt zu den „**Wartezonen**“. Die Präsenz der NGOs ist im Erlass des Innenministeriums vom 9. August 1998 geregelt.

Erfolgt die Anhaltung in den Kommissariaten oder Präfekturen, findet keine Betreuung statt.

Einige Zahlen:

1999 wurden 14.260 Personen in den Schubhaft-Zentren angehalten. Für 11 der insgesamt 14 Haftzentren liegen Zahlen über die tatsächlich erfolgten Abschiebungen vor. Danach wurden 1999 von insgesamt 9.189 Personen 4.655 abgeschoben.

Im Jahr 2000 wurden 38.590 Asylanträge gestellt.

Im ersten Halbjahr 2000 befanden sich rund 10.000 Menschen in Schubhaft.

Griechenland

I. Rechtliche Grundlagen:

- **Verfahren:**

Die Inhaftierung von Asylwerbern und Fremden wird im **Präsidentialdekret Nr. 61/99**, der **Ministeriellen Entscheidung Nr. 4803/13/7a** aus 1992 in Verbindung mit **Gesetz Nr. 1975/91**, Art. 27 geregelt.

Die Schubhaft kann verhängt werden um die Aufrechterhaltung der **öffentlichen Ordnung** zu gewährleisten.

Minderjährige können inhaftiert werden, zumeist zusammen mit ihren Familien.

Asylwerber werden in vielen Fällen aufgrund einer illegalen Einreise inhaftiert. Das Präsidentialdekret regelt unter anderem die Durchführung von beschleunigten Asylverfahren.

Asylwerber können unter folgenden Bedingungen für 15 Tage in Hafteinrichtungen am **Flughafen** festgehalten werden:

- Einreise ohne gültige Identitätspapiere;
- Einreise über vermeintlich sichere Drittländer;
- offensichtlich unbegründete Asylanträge;

Werden Asylwerber ohne gültige Reisedokumente in **Inland** angetroffen, kann eine Inhaftierung erfolgen. Die Betroffenen müssen in der Regel das **gesamte Asylverfahren** in der Haft abwarten.

Die **Abschiebung** wird von den **Polizeibehörden** angeordnet. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von drei Tagen berufen werden.

Wenn es im öffentlichen Interesse liegt, kann durch Entscheidung des **Ministeriums für öffentliche Ordnung** die Haft verfügt werden.

Abgesehen von allgemeinen Richtlinien gemäß der griechischen Verfassung gibt es keinerlei rechtlichen Beschränkungen für die **Dauer** der Haft.

- **Vollzug der Haft:**

Am Flughafen von Athen gibt es eine spezielle Anhalteeinrichtung.

Die Schubhaft wird in **verschiedenen Hafteinrichtungen** (spezielle Haftzentren, Polizeistationen, reguläre Gefängnisse) vollzogen.

Abgewiesene Asylwerber und andere Personen, die sich nicht rechtmäßig im Land aufhalten, werden im Zuge des Abschiebeprozesses zumeist in regulären Gefängnissen angehalten.

Es gelten die allgemeinen Richtlinien für Haftanstalten.

II. Haftbedingungen:

Die Bedingungen in griechischen Haftanstalten wurden wiederholt kritisiert. Im speziellen wurde auf die schlechte Situation der Haftanstalt Drapetsona in Piräus hingewiesen (überfüllte Zellen, unzureichende sanitäre Anlagen, wenig Tageslicht, restriktive Besuchsregelungen, unzureichende medizinische Versorgung).

Leider war es bis dato nicht möglich detaillierte Informationen über die einzelnen Haftanstalten zu erhalten.

- **Unterbringung:**

Am Flughafen Athen können 15 Personen zu annehmbaren Bedingungen angehalten werden. Allerdings befinden sich oft wesentlich mehr Menschen am Flughafen.

- **Betreuung:**

Aufgrund der Initiative nichtstaatlicher Organisationen existiert ein Netzwerk von **Rechtsbeiständen** zur Unterstützung von Asylwerbern in der Haft. So gibt es regelmäßige Besuche durch Mitarbeiter/innen des Greek Council for Refugees.

Einige Zahlen:

1999 wurden rund 15.500 Personen abgeschoben, wobei rund 182.000 Personen inhaftiert wurden⁵.

Im diesem Jahr hatten 1.530 Personen um Asyl angesucht, im Jahr 2000 waren es 3.000.

⁵ Über 150.000 Personen hatten die albanische Staatsbürgerschaft.

Großbritannien

I. Rechtliche Grundlagen:

• **Verfahren:**

Die Inhaftierung von Asylwerbern und Fremden wird im **Immigration & Asylum Act 1999** geregelt. Im Internet unter:

<http://www.legislation.hmso.gov.uk/acts/acts1999/19990033.htm>

Generell können Menschen, die sich **ohne gültige Aufenthaltsberechtigung** im Land aufhalten in Haft genommen werden, um deren Abschiebung zu sichern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Betroffenen über kein Geld verfügen, die Identität ungeklärt ist, wenn sie falsche Dokumente vorweisen, etc.

Die meisten Personen sind allerdings in Haft, weil zunächst über die **Zulässigkeit ihrer Einreise** entschieden werden muss („*port cases*“).

Wenn jemand für die auftretenden **Lebenskosten** aufkommt und eine Unterkunft vorhanden ist, kann von der Haft Abstand genommen werden. Dies kann auch mit einer **Kaution** verknüpft werden, deren Höhe von den Behörden individuell festgelegt wird.

Weiters gibt es die Möglichkeit einer **befristeten Aufenthaltsberechtigung** („*temporary admission*“), die mit Auflagen⁶ verknüpft wird.

Die Inhaftierung von **Minderjährigen** unter 18 Jahren ist selten. Sie erfolgt in der Regel nur, wenn das angegebene Alter bezweifelt wird. In diesen Fällen wird versucht das Alter mit Hilfe von Handwurzelröntgen und Zahnuntersuchungen zu bestimmen.

Asylwerber können inhaftiert werden, wenn über die Zulässigkeit der Einreise entschieden werden muss bzw. wenn die Abweisung des Antrags erwartungsgemäß rasch erfolgen wird.

Menschen mit **gültiger Aufenthaltsberechtigung** können inhaftiert werden, wenn sie z.B. ohne die entsprechende Bewilligung arbeiten (Studenten, Touristen) oder bei strafrechtlichen Verurteilungen.

Immigrationsangelegenheiten unterstehen dem britischen **Innenministerium** (*Home Office*).

Die lokal zuständigen **Immigrationsbehörden** entscheiden über die Verhängung der Haft. Eine regelmäßige Überprüfung der Haft durch den „*Immigration Service Inspector*“ findet wöchentlich statt.

Es gibt **keine zeitliche Beschränkung** der Haft, die durchschnittliche Haftdauer beträgt 5 Monate.

Nach der Studie des UNHCR wurden z.B. im September 1999 insgesamt 10 Asylwerber registriert, die bereits ein Jahr in Schubhaft angehalten wurden.

Informationen sind in der Regel nur in Englisch erhältlich, eine **Übersetzung** erfolgt meist nur während behördlicher Einvernahmen. In den Haftanstalten gibt es nur englischsprachige Informationsblätter. Bei dem von einer privaten Wachgesellschaft

⁶ Z.B.: regelmäßige Meldung bei Polizei oder Aufenthalt an einer bestimmten Adresse;

geführten Haftzentrum Harmondsworth sind allerdings Mitarbeiter mit Fremdsprachenkenntnissen beschäftigt.

Bei Widerstand gegen die Abschiebung ist der Einsatz von **Zwangsmitteln** zulässig. Dies wird oft von Angehörigen der Fluglinien oder privater Sicherheitsfirmen wahrgenommen.

Handschellen (bei besonderen Fällen auch Fußfesseln) und Eskorte kommen gegebenenfalls zur Anwendung.

1993 starb eine Frau während des Versuches sie abzuschleppen.

- **Vollzug der Haft:**

Die Haft wird in 7 **Haftzentren** („*detention centres*“) oder in mehreren regulären **Strafanstalten** mit unterschiedlicher Sicherheitsstufe vollzogen.

Einige dieser Anstalten werden von privaten Wachgesellschaften betrieben und unterstehen der Aufsicht des Innenministeriums.

Es gibt insgesamt ca. 1.800 Haftplätze, davon ca. 480 in den Haftzentren.

II. Haftbedingungen:

Die Bedingungen in den Haftzentren und den Strafanstalten sind oft sehr unterschiedlich. Die Haftzentren erlauben den Häftlingen in der Regel mehr Bewegungsraum und Kommunikationsmöglichkeiten.

Die Verlegung von Häftlingen in die wesentlich restriktiver geführten Strafanstalten (insbesondere Rochester) wird auch als Disziplinarmittel angewandt. Speziell in Rochester ist das Problem, dass hier ursprünglich nur Straftäter, darunter oft Schwerverbrecher, inhaftiert wurden. Der Umgang mit Häftlingen ist davon entsprechend geprägt. Selbst im jüngsten Bericht des **Haftinspektors** seiner Majestät, der angekündigte oder nichtangekündigte Besuche in den Haftanstalten durchführt, wurde eine Verschlechterung der Bedingungen für Asylwerber und Fremde in Rochester festgestellt.

Im vorliegenden Bericht werden in der Regel das **Haftzentrum Harmondsworth** (Nähe Flughafen Heathrow) und die **Strafanstalt Rochester** exemplarisch angeführt.

- **Unterbringung:**

Die Haftzentren haben eine Kapazität von 8 bis 184 Plätzen (Harmondsworth: 91); die Strafanstalten zwischen 50 und ca. 200 (Rochester: 198).

In den Haftzentren werden die Zellen/Räume in der Regel ab Mitternacht bis in die Morgenstunden versperrt.

In Strafanstalten bleiben die Menschen mindestens 14 Stunden pro Tag eingesperrt. In Rochester gibt es zumeist Einzelzellen oder Gemeinschaftszellen bis zu 4 Personen.

Je nach Haftanstalt gibt es Videoüberwachung in den Korridoren bzw. Gemeinschaftsräumen.

- **Hygiene:**

Es gibt ausreichende **Waschmöglichkeiten**. Bei Einzelzellen (Strafanstalten) befinden sich die Toiletten in der Regel in der Zelle.

Allerdings wurden in Rochester die allgemeinen hygienischen Bedingungen als sehr schlecht kritisiert.

In den Haftzentren können die Häftlinge ihre eigene **Kleidung** tragen, allerdings muss Wechselwäsche oft von Hilfsorganisationen beigelegt werden.

In den Strafanstalten müssen die Häftlinge in der Regel Anstaltskleidung tragen.

- **Gesundheit:**

Es gibt einen regelmäßigen Zugang zu Versorgung durch einen **Arzt** oder Sanitäter. Über einen Rechtsbeistand ist es auch möglich, externe Experten hinzuzuziehen.

Es gibt auch Versuche, die Haft durch Hungerstreiks zu beenden, in der Regel erfolgt eine Überstellung in die **Krankenabteilung** einer Strafanstalt.

Es gab mehrere Selbstmordversuche.

- **Kontakt nach Außen:**

In den Haftzentren besteht die Möglichkeit tagsüber und abends **Telefonanrufe** zu tätigen und zu empfangen. Weiters gibt es ausgedehnte **Besuchszeiten**, wenn auch die Anstalten geographisch oft sehr abgelegen sind.

In Harmondsworth gibt es Besucherräume, in denen alle Personen ohne Trennung kommunizieren können. In diesem Raum gibt es auch ein Wertkartentelefon, mit dem die Häftlinge auch angerufen werden können. Weiters ist die Besucherzone mit Wasseranschluss und Kaffeeautomaten ausgestattet.

Wesentlich restriktiver ist die Situation in den **Strafanstalten**. Es gibt zumeist keine Möglichkeit, Anrufe zu empfangen, Telefonate sind 1 x pro Woche erlaubt.

- **Betreuung:**

In den meisten Haftanstalten sind ehrenamtliche Mitarbeiter/innen verschiedenen **NGOs** tätig, die regelmäßige Besuche durchführen und gegebenenfalls einen Rechtsbeistand vermitteln.

- **Beschäftigung:**

In Harmondsworth gibt es verschiedenen Beschäftigungsangebote (Leseräume, Video, Sprachkurse, Malen, Bingo,...).

In den Strafanstalten gibt es nur geringe Möglichkeiten zu arbeiten. In Rochester wurde z.B. die Arbeit in der Wäscherei aus Sicherheitsgründen untersagt⁷.

- **Geld:**

Eventuell vorhandene Geldmittel verbleiben bei den Häftlingen. In einigen Fällen, in denen ein Asylwerber den Antrag zurückzog und in das Heimatland zurückkehren wollte, wurde vorhandenes Geld zur Deckung von Flugkosten einbehalten.

In den Strafanstalten haben die Häftlinge Anspruch auf ein Taschengeld in der Höhe von 4,07 Euro pro Woche, was in den Haftzentren nicht der Fall ist.

Einige Zahlen:

Rund 10% der Asylwerber wurden in den letzten Jahren in Haft genommen.

Im Jahr 2000 wurden 97.860 Asylanträge registriert, somit die höchste Zahl in Europa.

8.515 Personen wurden im Jahr 2000 abgeschoben, 38.120 Personen wurde die Einreise verweigert und zurückgewiesen.

⁷ Die ausländischen Häftlinge konnten zumeist die in Englisch verfassten Sicherheitsbestimmungen nicht lesen.

Irland

Bis dato wird in Irland **keine Schubhaft vollzogen**, allerdings sind die rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben. Seitens des Irish Refugee Council herrscht die Besorgnis, dass die irische Regierung demnächst von dem bis dato liberalen Kurs abweichen wird.

I. Rechtliche Grundlagen:

- **Verfahren:**

Die Inhaftierung von Asylwerbern und Fremden ist im Flüchtlingsgesetz 1996 (*Refugee Act 1996*) und im Immigrationsgesetz 1999 geregelt.

Die Inhaftierung von **Asylwerbern** ist laut Artikel 9 (8) des Flüchtlingsgesetzes möglich, wird jedoch bis dato **nicht angewandt**.

Minderjährige können zur Vorbereitung der Abschiebung inhaftiert werden.

Die Agenden der Schubhaft unterliegen der Verantwortlichkeit des **Justizministeriums**. Die **Einwanderungspolizei** entscheidet über die Verhängung der Haft.

Die maximal zulässige Haftdauer beträgt 8 Wochen.

- **Vollzug der Haft:**

Die Schubhaft kann sowohl in Polizeihäusern als auch in regulären Gefängnissen vollzogen werden.

II. Haftbedingungen:

Es ist keine unterschiedliche Behandlung von Strafgefangenen und Schubhäftlingen vorgesehen.

Einige Zahlen:

Im Jahr 2000 wurden in Irland 10.920 Asylanträge gestellt.

Italien

I. Rechtliche Grundlagen:

- **Verfahren:**

1998 trat das neue Fremdenrecht (Gesetz Nr. 40 vom 6. März 1998) in Kraft. Es führte zu einer wesentlichen Verschärfung im Umgang mit Menschen, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung im Land aufhalten.

Im Internet unter: <http://www.parlamento.it/parlam/leggi/eleleemat.htm>

Asylwerber werden bis dato nicht inhaftiert. Derzeit ist ein neues Gesetz in Vorbereitung, das ein Vorprüfungsverfahren hinsichtlich offensichtlich unbegründeter Asylanträge vorsieht. In diesem Zusammenhang ist eine Anhaltung von 2 Tagen vorgesehen.

Die Haft wird von **Polizeibehörden** verhängt, die Zuständigkeit liegt im Bereich des **Innenministeriums**.

Undokumentierte Personen können für 20 Tage in den Anhaltezentren inhaftiert werden. Eine Verlängerung um weitere 10 Tage ist möglich, wenn die Polizei mehr Zeit für die Abwicklung der Abschiebevorbereitungen benötigt. Die **maximale Haftzeit** beträgt somit **30 Tage**.

Die Haft muss innerhalb von 48 Stunden von einem **Richter** („Pretore“) bestätigt werden. Gegen die Entscheidung dieses Gerichts kann beim Obersten Berufungsgericht berufen werden.

Gegen eine Ausweisung kann innerhalb von 5 Tagen berufen werden. Diese kurze Frist wird heftig von NGOs und Rechtsanwälten kritisiert.

- **Vollzug der Haft:**

Zunächst ist eine Anhaltung bis zu 5 Tagen im Transitbereich des Flughafens Rom möglich. Die Anordnung dieser Maßnahme erfolgt durch die Grenzpolizei.

Zur Durchführung der Schubhaft dienen spezielle Anhaltezentren („*centri di detenzione temporanea*“). Die ersten wurden in Rom, Mailand und Turin errichtet, weitere sind in Planung.

Die Kapazität der Anhaltezentren liegt zwischen 80 und 200 Plätzen. Das Anhaltezentrum in Mailand hat z.B. eine Kapazität von 200 Haftplätzen.

In einem Rundschreiben des Innenministeriums an die zuständigen Behörden wurde eine einheitliche Grundstruktur für die Anhaltezentren vorgegeben.

Das Anhaltezentrum in Mailand wurde im März 2000 nach heftigen Protesten verschiedener NGOs und politischer Parteien vorübergehend geschlossen. Nach Renovierungsmaßnahmen wurde es im November 2000 wieder eröffnet.

II. Haftbedingungen:

- **Unterbringung:**

Die Häftlinge sind in Räumen mit jeweils 4 Plätzen untergebracht. Des weiteren gibt es gemeinsame Aufenthaltsräume, wo sich die Häftlinge tagsüber aufhalten können.

Die Korridore werden mit Videokameras überwacht, das Gelände des Haftzentrums wird mittels Zäunen oder Mauern gesichert.

- **Hygiene:**

Die hygienischen Bedingungen wurden wiederholt stark kritisiert.

- **Gesundheit:**

Eine ärztliche Versorgung steht jederzeit zur Verfügung, doch nicht im erforderlichen Ausmaß. Bei einer Auslieferung in ein Krankenhaus wird eine angemessene Behandlung aufgrund der ungeklärten Frage der Kostenübernahme oft verweigert.

Es kam zu wiederholten Fällen von Selbstmordversuchen.

- **Kontakt nach Außen:**

Alle Häftlinge haben das Recht, Briefe zu schreiben oder Telefonate zu führen. Doch wird dieses Recht in der Praxis eingeschränkt, wenn die Betroffenen mittellos sind.

Die Mitarbeiter des Roten Kreuzes verteilen Telefonwertkarten an die Häftlinge, doch kann der Bedarf nicht gedeckt werden.

- **Betreuung:**

Die Anhaltezentren werden von der italienischen Polizei und dem Roten Kreuz betrieben.

Andere NGOs sind ebenfalls in den Anhaltezentren präsent. Alle Häftlinge haben Anspruch auf einen Rechtsbeistand, doch ist die Qualität der rechtlichen Vertretung aufgrund der kurzen Rechtsmittelfristen und der damit verbundenen knappen Vorbereitungszeit für die Anwälte, unzureichend.

Einige Zahlen:

Im Jahr 2000 wurden ca. 18.000 Asylanträge gestellt, 1999 waren es ca. 33.360.

Die Anzahl der Ausweisungen verzehnfachte sich seit 1998. (1997: 5000; 1998: 54.000; 1999: 65000)

1999 wurden 8,947 Personen inhaftiert, davon wurden 4,002 tatsächlich abgeschoben. Von diesen Personen wurden 773 aus entlassen, da die Haft rechtswidrig war, 3,279 Menschen wurden nach Ablauf der maximal zulässigen Haftdauer entlassen, mit der Auflage, das Land innerhalb von 2 Wochen zu verlassen.

Luxemburg

I. Rechtliche Grundlagen:

- **Verfahren:**

Fremde können nach § 15 des **Gesetzes vom 28. März 1972** zur Durchsetzung einer Ausweisung inhaftiert werden.

Minderjährige können nach bestehender Rechtslage inhaftiert werden. Zumeist wird dies bei Angehörigen der Roma angewandt.

Asylwerber werden in der Regel nicht inhaftiert.

Eine Ausnahmesituation tritt ein, wenn der Asylantrag erst gestellt wurde, nachdem die Fremdenpolizei festgestellt hat, dass die betreffende Person mit einem gefälschten Reisedokument eingereist ist. Dies passiert zumeist, wenn die Einreise über den Flughafen erfolgt.

Allerdings gibt es die rechtlichen Rahmenbedingungen, undokumentierte Asylwerber unmittelbar nach ihrer Einreise zu inhaftieren.

Weiters ist es möglich, Asylwerber (und ihre Familienangehörigen) in einem Verfahren nach dem Dubliner-Übereinkommen einen Tag vor der Zurückschiebung anzuhalten, wenn befürchtet wird, das sich die Betroffenen dem Verfahren entziehen würden.

Doch - wie bereits erwähnt - wird dies bis dato nicht praktiziert.

Abgewiesene Asylwerber fallen unter die regulären fremdenrechtlichen Bestimmungen und werden demnach inhaftiert.

Die Schubhaft ist eine **Verwaltungshaft** und kann zunächst für einen Monat verhängt werden. Das **Justizministerium** kann die Haft zweimal für jeweils einen Monat verlängern, wenn es unbedingt erforderlich erscheint.. Die **maximale Haftdauer** beträgt somit **3 Monate**.

Gegen die Haft kann innerhalb eines Monats beim **Verwaltungsgericht Berufung** erhoben werden, das innerhalb von 10 Tagen entscheiden muss. Gegen diese Entscheidung kann wiederum beim Verwaltungs-Berufungsgericht innerhalb von drei Tagen erneut berufen werden.

- **Vollzug der Haft:**

Die Inhaftierung erfolgt zumeist im Schräg-Haftzentrum, aber auch in einem regulären Gefängnis.

II. Haftbedingungen:

- **Betreuung:**

NGOs haben Zutritt zum Haftzentrum Schrässig und übernehmen zum Teil die Versorgung mit Hilfsgütern. Dadurch ist auch der Kontakt zu einem Rechtsbeistand gewährleistet.

- **Beschäftigung:**

Es gibt neben den allgemeinen Arbeiten in der Haftanstalt (Reinigung, etc.) keine Betätigungsmöglichkeiten.

1999 hatte sich eine Frau in der Haftanstalt Schrässig erhängt.

Einige Zahlen:

Es werden rund 100 Personen pro Jahr in Schubhaft angehalten.
Im Jahr 2000 haben 590 Menschen einen Asylantrag gestellt.

Niederlande

I. Rechtliche Grundlagen:

- **Verfahren:**

Fremde, die ihre Identität nicht nachweisen können bzw. über keine gültige Aufenthaltsberechtigung verfügen, können gem. §§ 7a, 17, 18 und 26 des niederländischen Fremden Gesetzes von 1965 in Haft genommen werden.

Ein neues Fremden Gesetz, das 2000 in Kraft trat, führte zu einer Verschärfung im Umgang mit abgewiesenen Asylwerbern.

1999 wurde mit Belgien eine Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführungen von Abschiebungen geschlossen.

Unbegleitete **Minderjährige** unter 16 Jahren werden nicht inhaftiert, doch kann dies sehr wohl im Familienverband erfolgen.

Asylwerber können laut herrschender Gesetzeslage inhaftiert werden, doch passiert dies zumeist nur, wenn die Einreise über den Flughafen Amsterdam-Schiphol erfolgt.

Wenn der Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird, erfolgt eine Inhaftierung im Grenshospitium-Haftzentrum.

Erfolgt eine Abweisung des Asylantrages in einem regulärem Verfahren kann die Haft verhängt werden, wenn der Verdacht besteht, dass sich die betreffende Person vor der Behörde verstecken würde. Seit Jänner 2000 wird abgewiesenen Asylwerbern eine Frist von 4 Wochen gestellt, in der sie das Land zu verlassen hätten, andernfalls die Schubhaft verhängt werden würde.

Es gibt **keine zeitliche Begrenzung** der Haft. Allerdings muss die zuständige Behörde innerhalb von **28 Tagen** über einen Asylantrag entschieden oder eine Ausweisung erlassen haben.

Es besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Bezirksgericht einen **Antrag auf Haftbeendigung** einzubringen. Bringt die inhaftierte Person innerhalb der ersten 28 Tage der Haft kein Rechtsmittel ein, muss der Fall von der zuständigen Fremdenpolizei an das Gericht weitergeleitet werden. Das Gericht muss innerhalb von 14 Tagen eine Anhörung veranlassen.

- **Vollzug der Haft:**

Die Haft wird im Grenshospitium-Haftzentrum vollzogen.

II. Haftbedingungen:

- **Unterbringung:**

Die Häftlinge werden während der Schlafens- und Essenszeiten in ihre Zimmer eingeschlossen, ansonsten können sich die Betroffenen innerhalb des Haftzentrums frei bewegen.

- **Gesundheit:**

Die medizinische Versorgung im Haftzentrum ist gewährleistet.

- **Betreuung:**

NGOs und Rechtsbeistände haben Zutritt zum Haftzentrum.

Mittellose Häftlinge haben ein Recht auf wird eine kostenlose Unterstützung durch einen Anwalt.

- **Beschäftigung:**

Es besteht die Möglichkeit Sport zu betreiben und kleine Arbeiten im Haftzentrum zu verrichten.

Einige Zahlen:

Im Jahr 2000 wurden 43.890 Asylanträge registriert.

Laut Schätzung des *VluchtlingenWerk* werden pro Jahr rund 800 Personen abgeschoben.

Österreich

I. Rechtliche Grundlagen:

• Verfahren:

Die Inhaftierung von ausländischen Staatsbürgern unterliegt dem **Verwaltungsrecht** und wird im „**Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden**“ (Fremdengesetz 1997 - FrG, BGBl. 75/1997) §§ 61 bis 70 geregelt.

Im Internet abrufbar unter: <http://www.ris.bka.gv.at/bgbl/>

Die Schubhaft kann verhängt werden, um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung oder um die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern.

Auch im Falle einer Rückübernahme von einem Nachbarstaat Österreichs kann die Inhaftierung erfolgen.

Das FrG kennt weiters die Möglichkeit des „**Gelinderen Mittels**“ nach § 66 FrG. Hier kann die Behörde anordnen, dass sich die betreffende Person an einem bestimmten Ort aufhalten und sich jeden 2. Tag bei der zuständigen Polizeidienststelle melden muss. Die maximale Dauer für die Verhängung des „Gelinderen Mittels“ beträgt 12 Monate. Vor allem bei Minderjährigen und Familien wird auf diese Möglichkeit zurückgegriffen⁸.

Minderjährige⁹ dürfen inhaftiert werden; sie müssen getrennt von den Erwachsenen angehalten werden. Allerdings sollten Minderjährige nur unter besonderen Umständen inhaftiert werden¹⁰. Probleme tauchen hier vor allem bei undokumentierten Personen auf, bei denen das angegeben Alter von den Behörden bezweifelt wird. Es gibt bis dato keine seriösen medizinischen Methoden der **Altersbestimmung**. Deshalb wird das Alter von den zuständigen Behörden geschätzt bzw. ein Arzt beigezogen (Untersuchung der Weisheitszähne, Körperbehaarung).

Asylwerber werden ebenfalls inhaftiert, zu einem großen Teil bereits zum Zeitpunkt der Asylantragstellung. Bei der Mehrzahl dieser Personen wird der Asylantrag als **offensichtlich unbegründet** abgewiesen oder aufgrund von **Drittstaatssicherheit** bzw. Unzuständigkeit aufgrund des **Dubliner Übereinkommens** als unzulässig zurückgewiesen. In allen anderen Fällen sind Asylwerber während des Verfahrens vorläufig zum Aufenthalt berechtigt. Allerdings können auch diese Personen in Haft genommen werden, wenn sie nicht von sich aus den Erstkontakt mit den österreichischen Behörden gesucht haben. In der Praxis werden Asylwerber mit **vorläufiger Aufenthaltsberechtigung** nach Einbringung einer etwaigen **Berufung** gegen einen abweisenden Bescheid aus der Haft entlassen.

⁸ Bei Familien werden zumeist Männer in Haft genommen und Frauen mit den Kindern untergebracht.

⁹ ab 1. Jänner 2001: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (vorher: 19 Jahre)

¹⁰ Insbesondere wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass sich die betreffende Person dem Verfahren entziehen würde.

Personen mit einer gültigen Aufenthaltsberechtigung können inhaftiert werden, wenn „aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie würden sich dem Verfahren entziehen“.

Laut Anhalteordnung können auch **schwängere Frauen** inhaftiert werden, solange sie aufgrund des medizinischen Allgemeinzustandes als haftfähig gelten.

Die Haft wird von einem Beamten der lokal zuständigen **fremdenpolizeilichen Behörde** mittels **Bescheid** angeordnet. Diese Behörde ist dem Bundesministerium für Inneres unterstellt.

Die maximale **Dauer der Schubhaft** beträgt zunächst 2 Monate, unter besonderen Umständen kann sie um insgesamt 4 Monate verlängert werden¹¹. Wegen desselben Sachverhaltes darf eine Person innerhalb von 2 Jahren nicht länger als insgesamt **6 Monate** in Schubhaft angehalten werden.

Es gibt bis dato keine unabhängige Haftprüfung. Jeder Häftling kann eine **Beschwerde** gegen die Haft beim **Unabhängigen Verwaltungssenat** einbringen. In der Praxis kann eine wirksame Beschwerde allerdings nur eingebracht werden, wenn die betreffende Person über sehr gute Deutschkenntnisse und/oder einen Rechtsbeistand verfügt.

Die **Amtssprache** ist Deutsch. Sämtliche Bescheide und Rechtsmittel im fremdenpolizeilichen Verfahren müssen demnach in dieser Sprache verfasst werden.¹² Bei den mündlichen Verfahren muss ein/e Dolmetscher/in anwesend sein, schriftliche Bescheide werden in der Regel nicht bzw. nur teilweise übersetzt. In den Haftanstalten liegen mehrsprachige Informationsblätter zur Hausordnung auf.

Die Sicherheitsbehörden haben das Recht **Zwangsgewalt** anzuwenden, wenn sich eine Person der Abschiebung widersetzt¹³. Bei heftigem **Widerstand** begleiten Polizeibeamte die Person bis in das Zielland, gegebenenfalls auch unter Anwendung von Fesseln.

Möglich ist auch eine Abschiebung per Charterflug, wenn dies auch bis dato aus Kostengründen kaum stattfand.

1999 ist ein Mensch im Zuge einer Abschiebung gestorben.

¹¹ Z.B. wenn die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit nicht möglich ist, wenn jemand sich der Abschiebung widersetzt oder wenn ein Verfahren nach § 75 FrG (Refoulement-Schutz) anhängig ist.

¹² Im Unterschied zum Asylverfahren, wo neben Deutsch die Amtssprachen der Vereinten Nationen zulässig sind.

¹³ Es kam auch zu mehreren Verurteilungen zu mehrmonatigen Haftstrafen wegen „Widerstand gegen die Staatsgewalt“.

- **Vollzug der Haft:**

In der Regel wird die Schubhaft in einem **Polizeigefangenenhaus** vollzogen, welches den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes bzw. der Anhalteordnung unterliegt. Als zuständige Oberbehörde tritt das Bundesministerium für Inneres auf.

In nur wenigen Fällen wird auf **Justizanstalten** zurückgegriffen.

Die einzelnen Gefangenenhäuser haben eine stark unterschiedliche Kapazität zwischen 7 und ca. 300 Häftlinge.

Personen, die in Schubhaft angehalten werden, müssen von anderen Häftlingen getrennt werden.

Die Bewachung erfolgt durch Beamte der lokalen Bundespolizeidirektion bzw. durch Justizwachebeamte.

Im Bereich des Flughafens Wien-Schwechat können Personen, über deren Zulässigkeit der Einreise erst entschieden werden muss, in Unterkünften des „**Sondertransit**“ angehalten werden¹⁴.

¹⁴ Doch gilt dies nach österreichischer Gesetzgebung nicht als Haft.

II. Haftbedingungen:

Obwohl die gesetzlichen Bestimmungen bundesweit gelten, gibt es teils starke **regionale Unterschiede** hinsichtlich der Haftbedingungen. Diese Unterschiede begründen sich zum Teil auf unterschiedliche Rahmenbedingungen (baulicher Zustand des Gefangenenhauses, Anzahl der Häftlinge, etc.) bzw. auf regional abweichende Interpretationen des gesetzlichen Auftrages.

Seit 2000 können **Kommissionen** des neu installierten Menschenrechtsbeirats¹⁵ unangekündigte Besuche in den Haftanstalten durchführen.

• **Unterbringung:**

Die Häftlinge werden in **Zellen** angehalten, die in der Regel ganztägig verschlossen bleiben. Im Laufe des Jahres 2000 gab es im Gefangenenhaus in Linz erste Schritte in Richtung eines **geloockerten Vollzuges**, d.h. die Zellen wurden für einen ausgewählten Personenkreis länger geöffnet, sodass eine Bewegung innerhalb eines größeren Bereiches möglich wurde.

Die Größe der Zellen variiert zwischen Einzelzellen bis zu 8-Personenzellen. Größere Zellen messen ca. 40m² (z.B. Gefangenenhaus in Wien).

• **Hygiene:**

Alle Häftlinge haben ein Anrecht auf angemessene **Körperreinigung**. Seife und Zahnputzmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt, wenn auch nicht immer im befriedigenden Ausmaß.

Toiletten befinden sich in den meisten Gefangenenhäusern innerhalb der Zelle, ebenso zumindest ein Kaltwasseranschluss. **Duschen** befinden sich außerhalb der Zellen.

Mangelt es den Häftlingen an **Kleidung** erfolgt die Versorgung in vielen Fällen nur mit Unterstützung durch private Hilfsorganisationen.

• **Verpflegung:**

Alle Häftlinge erhalten Frühstück, Mittag- und Abendessen. Sehr oft wird seitens der Häftlinge beklagt, daß die Essensrationen zu klein wären. Weiters wird nicht immer auf kulturell bedingte Speisewünsche (z.B. bei Personen aus islamischen Staaten oder dem indischen Subkontinent) Rücksicht genommen.

• **Gesundheit:**

In allen Gefangenenhäusern gibt es **Amtsärzte**, welche die Gefangenen zumindest am ersten Tag der Haft untersuchen. Weiters müssen Personen, die per Flugzeug abgeschoben werden, auf Flugtauglichkeit untersucht werden.

Die Häufigkeit der Anwesenheit der Ärzte und die Qualität der medizinischen Betreuung variiert regional erheblich.

Die Häftlinge sind berechtigt, Vertrauensärzte ihrer Wahl hinzuzuziehen.

Eine besondere Problematik ist die relativ hohe Anzahl von Personen, welche die Nahrungsaufnahme verweigern, zumeist um das Ende der Haft zu erzwingen („**Hungerstreik**“). Diese Personen werden regelmäßig auf ihre Haftfähigkeit untersucht und aus der Haft (vorübergehend) entlassen, wenn ein kritischer Punkt erreicht wird. Je nach individueller körperliche Konstitution kann ein Hungerstreik zwischen 2 und 3 Wochen dauern. Die Entlassung erfolgt ohne weitere Begleitmaßnahmen.

¹⁵ Ein beratendes Gremium bestehend aus Mitgliedern verschiedener Behörden und NGOs.

Eine zwangsweise Ernährung ist für Verwaltungshäftlinge nicht zulässig.

Vereinzelt kommt es zu **Selbstmordversuchen** bzw. **Selbstverletzungen**. Die betroffenen Personen werden je nach Schwere der Verletzung zunächst ärztlich behandelt und in weiterer Folge für einige Tage in eine Beobachtungszelle verlegt oder in eine Nervenheilanstalt entlassen.

Ist eine tiefergehende Untersuchung notwendig, werden die Häftlinge in ein Krankenhaus ausgeführt. Aus Sicherheitsgründen werden ihnen Handschellen angelegt, die auch während der Untersuchung nicht abgenommen werden.

- **Kontakt nach Außen:**

Jeder Häftling kann zumindest einmal pro Woche **Besuch** empfangen. Die Menschen werden zumeist durch Scheiben oder Gitter voneinander getrennt.

Im Falle eines Hungerstreiks kann das Besuchsrecht, mit Ausnahme von Rechtsanwälten und diplomatisches Personal, für 10 Tage ausgesetzt werden.

Die Möglichkeit, **Telefonate** durchzuführen, ist sehr unterschiedlich geregelt. In manchen Gefangenenhäusern gibt es leicht zugängliche Wertkartentelefone, in anderen kann ein Telefonat nur über Antrag vom Büro des Wachpersonals geführt werden.

Der **Schriftverkehr** unterliegt keinerlei Beschränkungen, wenn Briefe auch stichprobenweise kontrolliert werden dürfen.

- **Betreuung:**

Anwälte, Angehörige diplomatischer Vertretungsbehörden und Rechtsbeistände können jederzeit Zutritt erlangen. Allerdings gibt es, was das Besuchsrecht durch Rechtsbeistände (also zumeist Mitarbeiter privater Hilfsorganisationen) betrifft, in den einzelnen Gefangenenhäusern eine unterschiedliche Praxis.

Es gibt verschiedene **NGOs**, deren **ehrenamtliche Mitglieder** die Rechtsberatung für Asylwerber übernehmen.

Seit 1998 gibt es in allen Gefangenenhäusern eine fix installierte **Schubhaftbetreuung** durch Mitarbeiter privater Hilfsorganisationen. Das Bundesministerium für Inneres schließt für diesen Zweck **Förderverträge** mit verschiedenen regionalen NGOs, welche eine regelmäßige Betreuung innerhalb der Haftanstalt durchführen.

- **Beschäftigung:**

Im Unterschied zu den Justizanstalten gibt es für Schubhäftlinge keine Arbeitsverpflichtung. Bis dato gibt es bis auf die vereinzelte Tätigkeit als Hausarbeiter/in kaum Möglichkeiten einer sinnvollen Beschäftigung nachzugehen. Allerdings wird zur Zeit die Möglichkeit eines gelockerten Vollzuges mit einem entsprechenden Beschäftigungsangebot in mehreren Haftanstalten geprüft.

Wenn es die Räumlichkeiten und die Witterung zulassen, ist ein täglicher Hofgang von ½ bis 1 Stunde möglich.

- **Geld:**

Verfügen die inhaftierten Personen (gleich ob Migrant/in oder Asylwerber/in) über Geld, kann dieses zur Deckung verschiedener **Verwaltungskosten** einbehalten werden. Auch die **Schubhaftkosten** in der Höhe von ca. 24,- Euro pro Tag können dem Häftling verrechnet werden.

Zumeist können die betroffenen Personen ein „Taschengeld“ bis zu ca. 70,- Euro zu ihrer freien Verfügung behalten. Allerdings ist die Praxis der einzelnen Behörden regional sehr unterschiedlich.

Einige Zahlen:

Im Jahr **2000** wurden österreichweit **14.329 Personen** inhaftiert. Damit war gegenüber den vergangenen Jahren ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Nach Schätzungen von NGOs waren ca. 10% der Häftlinge Asylwerber in einem offenen Verfahren¹⁶.

In weiteren 1.934 Fällen wurde auf die Möglichkeit des „Gelinderen Mittels“ zurückgegriffen.

9.638 Personen wurden tatsächlich abgeschoben,

Rund 20.000 Personen wurden in diesem Jahr an den Grenzen zurückgewiesen, in 8.436 Fällen erfolgte eine Zurückschiebung ins benachbarte Ausland.

Im gleichen Jahr wurden 18.280 Asylanträge gestellt, 1999 waren es 20.100.

Die durchschnittliche **Haftdauer** beträgt 15 Tage, doch ergibt sich dies in erster Linie aufgrund der kurzen Haftdauer der osteuropäischen Staatsbürger. Asylwerber befinden sich zumeist knapp 2 Monate in Haft¹⁷.

¹⁶ Diese Zahl beruht auf einer Schätzung seitens österr. NGOs, da es dazu keine offiziellen Daten gibt.

¹⁷ Allerdings gibt es starke regionale Unterschiede.

Portugal

I. Rechtliche Grundlagen:

- **Verfahren:**

Die Inhaftierung von Asylwerbern und Fremden wird unter **Art. 119** des **Gesetzes über Einreise, Aufenthalt und Ausweisung von Fremden** (DL 244/98) geregelt.

Minderjährige können nicht inhaftiert werden.

Asylwerber können während des laufenden Verfahrens nicht inhaftiert werden, sofern die Antragstellung innerhalb von **48 Stunden** nach Einreise (bei Umgehung der Grenzkontrolle) erfolgt.

Erfolgt die Einreise über den **Flughafen**, verbleiben die Asylwerber bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages - allerdings für maximal 5 Tage - im Transitbereich.

Wird der Asylantrag rechtskräftig **abgewiesen**, erhält die betroffene Person die Aufforderung, das Land innerhalb einer bestimmten Frist (10 oder 30 Tage) zu verlassen. Andernfalls kann eine Inhaftierung erfolgen.

Fremde ohne Aufenthaltsberechtigung können jederzeit inhaftiert werden.

Die Schubhaft ist eine **Verwaltungshaft** und wird in der Regel von Angehörigen der Polizei verhängt.

Alle Häftlinge müssen innerhalb von **48 Stunden** einem **Richter** vorgeführt werden.

Die Haft kann weiters mit einer **Beschwerde** bekämpft werden.

Die maximale **Haftdauer** beträgt **60 Tage**.

Nicht alle Dokumente werden in eine verständliche **Sprache** übersetzt.

Der Einsatz von **Zwangsmitteln** bei der Durchsetzung der Abschiebung ist nur nach einer richterlichen Entscheidung möglich.

- **Vollzug der Haft:**

Es gibt keine speziellen Haftzentren für den Vollzug der Schubhaft. Die Betroffenen werden in **regulären Gefängnissen** angehalten.

II. Haftbedingungen:

- **Unterbringung:**

Die Zellengrößen variieren je nach Gefängnis.

- **Hygiene:**

Seitens der Haftanstalten erfolgt keine Versorgung mit Hygieneartikeln.

- **Gesundheit:**

Es gibt einzelne Fälle von Hungerstreiks. Eine zwangsweise Ernährung wird nicht angewandt, es gäbe dafür auch keine rechtliche Grundlage.

Es gab einzelne Fälle von versuchtem Selbstmord.

- **Kontakt nach Außen:**

Besuche sind täglich möglich. Zumeist können sich Besucher und Häftlinge in Speisesaal treffen.

- **Betreuung:**

Vertreter des UNHCR und NGOs sowie Rechtsbeistände haben Zutritt zu den inhaftierten Menschen.

Mittellose Häftlinge haben ein Anrecht auf einen kostenlosen Rechtsbeistand.

- **Beschäftigung:**

Einige Häftlinge können in der Anstalt arbeiten, doch ist die Warteliste in der Regel sehr lang.

- **Geld:**

Eventuell vorhandene Geldmittel verbleiben bei den Häftlingen.

Einige Zahlen:

Im Jahr 2000 haben 200 Personen um Asyl angesucht.

Schweden

I. Rechtliche Grundlagen:

- **Verfahren:**

Als Rechtsgrundlage dient das Fremden-gesetz 1989:529 und die Fremden-Verordnung 1998:547.

Im Internet unter: <http://www.riksdagen.se/english/work/sfst.asp> (nur Schwedisch).

Minderjährige unter 18 Jahren, darunter auch Asylwerber, können unter speziellen Umständen inhaftiert werden. Die Haft darf maximal 72 Stunden dauern, diese Frist kann vom Gericht einmal verlängert werden. Die Betroffenen dürfen aufgrund der Haft nicht von erwachsenen Begleitpersonen getrennt werden.

Asylwerber können inhaftiert werden, wenn die Identität nicht geklärt ist oder wenn angenommen wird, dass der Antrag abgewiesen wird und die Behörde befürchtet, dass sich die betreffende Person dem verfahrenentziehen würde.

Wenn abgewiesene Asylwerber aus praktischen Gründen nicht abgeschoben werden können, ist eine Haft über lange Periode möglich.

Die Haft wird vom **Schwedischen Immigrations-Rat** verhängt. Die Entscheidung kann mit einer **Berufung** beim Bezirks-Verwaltungsgericht bekämpft werden.

Als **Alternativen** zur Haft können die schwedischen Behörden auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:

- Einbehaltung des Reisepasses;
- Regelmäßige Meldung der betroffenen Person bei einer Polizeibehörde.

Üblicherweise erhält die auszuweisende Person eine Frist von 4 Wochen um das Land zu verlassen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, wird die Haft verhängt.

Es gib **keine zeitliche Beschränkung** der Haft.

- **Vollzug der Haft:**

Zumeist erfolgt die Inhaftierung in speziellen Haftzentren, aber auch in regulären Gefängnissen. Das Haftzentrum von Stockholm ist z.B. ein geschlossener Bereich auf dem Gelände des Carlslund-Flüchtlingslagers und hat eine Kapazität von 40 Plätzen. Hier erfolgt die Bewachung durch Angehörige der Immigrationsbehörde.

II. Haftbedingungen:

Die Haftbedingungen in den Anhaltezentren sind nach Aussagen des CPT und nationaler NGOs weitgehend zufriedenstellend. Leider war es bis dato nicht möglich, für vorliegenden Bericht Details in Erfahrung zu bringen.

- **Gesundheit:**

Eine Arzt oder eine Krankenschwester sind mehrmals die Woche anwesend, doch wird der Bedarf dadurch nicht gedeckt.

- **Beschäftigung:**

Je nach Haftanstalt variieren die Möglichkeiten der Beschäftigung und umfasst z.B.: verschiedene Sportmöglichkeiten, Leihbücherei, internationale Zeitungen, Radio, nationales und internationales Fernsehprogramm und Internetzugang (unter Aufsicht). Arbeits- und Fortbildungsmöglichkeiten werden kaum angeboten.

Einige Zahlen:

Im Jahr 2000 wurden 16.370 Asylanträge gestellt.

1999 waren es 11.230 Asylanträge. 1.785 abgewiesene Asylwerber wurden im gleichen Jahr abgeschoben.

1998 wurden 2325 Asylwerber inhaftiert, darunter 233 Minderjährige;

Spanien

I. Rechtliche Grundlagen:

- **Verfahren:**

Die Schubhaft wird in den §§ 58 i.V.m. 53 u. 54 des spanischen Fremdenrechtsgesetz („*Ley Orgánica 4/2000*“) geregelt.

Im Internet unter: http://www.mir.es/derecho/lo/lo__400.htm

Im Jahr 2000 wurde das Fremdenrechtsgesetz wesentlich verschärft. Rund 150.000 Personen waren Ende des Jahres von der Ausweisung bedroht, was zu massiven Protesten und in weiterer Folge zu einer gewissen Entschärfung der neuen Bestimmungen führte.

Minderjährige können unter Einbeziehung der Jugendwohlfahrtsbehörde inhaftiert werden. Die zuständigen Jugendrichter haben jederzeit Zutritt zu den Haftzentren.

Asylwerber werden in der Regel nicht inhaftiert. Erfolgt die Asylantragstellung aus der Haft, wird der Asylwerber erst freigelassen wenn über die Zulässigkeit des Antrages entschieden wurde. Die Entscheidung muss innerhalb von 6 Tagen erfolgen.

Die Abweisung eines Asylantrages ist in der Regel mit der Aufforderung, das Land innerhalb von 15 Tagen freiwillig zu verlassen, verbunden. Erst dann erfolgt eine Inhaftierung.

Fremde ohne Aufenthaltsberechtigung können für 72 Stunden ohne eine gerichtliche Entscheidung inhaftiert werden. Über die weitere Haft entscheidet der Untersuchungsrichter. Die **Haftdauer** kann auf **maximal 40 Tage** ausgedehnt werden.

- **Vollzug der Haft:**

Die Anhaltung erfolgt in speziellen Haftzentren („*centro de internamiento*“) für Fremde. Der Unterschied zur Strafhaft wird betont.

Weiters gibt es Unterbringungsmöglichkeiten an den Flughäfen von Madrid, Barcelona und Las Palmas. Die NGO CEAR hat eine Klage beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, wonach die Anhaltung an Grenzkontrollpunkten, in der Regel am Flughafen Madrid-Barajas, verfassungswidrig sei.

II. Haftbedingungen:

- **Unterbringung:**

Am Flughafen Madrid könne bis zu 12 Asylwerber in getrennten Zimmern zu guten Bedingungen untergebracht werden.

Ähnliche Einrichtungen gibt es in den Flughäfen von Barcelona und Las Palmas.

- **Hygiene:**

Die Basisversorgung mit Hygieneartikeln erfolgt durch die Anstalt.

- **Gesundheit:**

Alle Häftlinge haben Zugang zu einer medizinischen Versorgung.

- **Kontakt nach Außen:**

Alle Häftlinge haben das Recht Familienangehörige und einen Rechtsbeistand zu kontaktieren.

- **Betreuung:**

Die Häftlinge können sich an einen Sozialdienst im Haftzentrum wenden.

Einige Zahlen:

Im Jahr 2000 haben 7.040 Personen einen Asylantrag gestellt.

1999 wurden rund 1000 Personen, die über die Kanarischen Inseln in das spanische Staatsgebiet eingereist sind, inhaftiert und abgeschoben. Weiteren ca. 300 Personen, wurde die Einreise im Zuge eines Asylantrages erlaubt.

Schweiz

I. Rechtliche Grundlagen:

- **Verfahren:**

Im Schweizer Recht wird zwischen **Vorbereitungshaft** und **Ausschaffungshaft**, unterschieden, beide gelten als Administrativhaft. Die Inhaftierung von ausländischen Staatsbürgern ist im „**Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer**“ (**ANAG** 1994) geregelt.

Im Internet unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142_20.html

Ebenso finden sich einschlägige Bestimmungen im **Asylgesetz** 1998.

Die **Vorbereitungshaft** kann gegen **Personen ohne Aufenthaltsberechtigung** verhängt werden, um die Durchführung eines **Wegweisungsverfahrens** sicherzustellen. Mögliche Gründe für eine Vorbereitungshaft werden im Gesetz unter § 13a ANAG angeführt.

Anschließend kann der **Vollzug einer Weg- oder Ausweisung** mit Hilfe der Ausschaffungshaft gesichert werden (§ 13b ANAG).

Weiters ist die Haft für Asylwerber auch in den Flughäfen Zürich und Genf möglich (**Flughafenverfahren**), und zwar bis zur Entscheidung über Möglichkeit der Einreise bzw. für max. 22 Tage.

Minderjährige können ab dem **15. Lebensjahr** inhaftiert werden. Im Zweifel wird versucht, das Alter mit Hilfe des Handwurzelröntgen zu bestimmen.

Asylwerber können während des offenen Verfahrens in Vorbereitungshaft genommen werden, wenn sie bei der Feststellung der Identität „nicht mitwirken“ oder wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die Betroffenen „der Ausschaffung entziehen wollen“.

Üblicherweise entscheidet die **kantonale Fremdenpolizei** über die Verhängung der Haft.

Die Vorbereitungshaft darf für maximal 3 Monate verhängt werden. Die Dauer der Ausschaffungshaft ist zunächst auf 3 Monate beschränkt, kann aber um 6 Monate verlängert werden. Somit ergibt sich eine **maximale Haftdauer** von **12 Monaten**.

Die Rechtmäßigkeit und die Angemessenheit der Haft sind spätestens nach **96 Stunden** durch eine **richterliche Behörde** aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen.

Die inhaftierte Person kann einen Monat nach der **Haftüberprüfung** ein Haftentlassungsgesuch einreichen. Über das Gesuch hat die richterliche Behörde innerhalb von acht Arbeitstagen aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Ein erneutes Gesuch um Haftentlassung kann bei der Haft gemäß Artikel 13a nach einem und bei der Haft gemäß Artikel 13b nach zwei Monaten gestellt werden.

In den meisten Fällen erfolgt die Abschiebung aber innerhalb von 96 Stunden.

In der Regel werden die Betroffenen mittels mehrsprachiger Merkblätter über die Gründe der Haft informiert, eine individuelle **Übersetzung** erfolgt nur im Zuge der mündlichen Verhandlungen.

Versucht sich ein Mensch gegen die Abschiebung zu wehren, können die Behörden **physische Gewalt** anwenden. Die sogenannte „Level 3,-Ausschaffungen“ erfolgt z.B. mit Helm und Ankettung auf einen Rollstuhl.

Im Rahmen einer versuchten Ausschaffung ist es 1999 im Flughafen Zürich zu einem Todesfall infolge Erstickens gekommen. Am 1. Mai 2001 verstarb ein nigerianischer Staatsbürger als er versuchte, sich gegen die Ausschaffung aus der Anstalt in Granges VS zu wehren.

- **Vollzug der Haft:**

Die Haft wird im allgemeinen in den Gebäuden der **Untersuchungs- und Strafhaft** vollzogen. Die Betroffenen werden in der Regel von Strafgefangenen getrennt. Eigene Abschiebe-Einrichtungen gibt es in den Kantonen Aargau und Bern. Weiters gibt es ein **Flughafengefängnis** in Zürich-Kloten.

Die Praxis des Vollzugs unterscheidet sich in den einzelnen Kantonen.

In Entscheidungen des Bundesgerichtes wurden für einzelne Kantone Minimalvorschriften festgelegt.

II. Haftbedingungen:

In der Regel unterscheidet sich die Bedingungen (ärztliche Versorgung, Hygiene, Kleidung, etc.) nicht von denen der Justizhäftlinge.

Leider war es nicht möglich, einen detaillierten Überblick über die Bedingungen in den einzelnen Kantonen zu erhalten.

- **Kontakt nach Außen:**

Der Briefverkehr und das Bezugsrecht werden großzügiger als in der Strafhaft gehandhabt.

Trennscheiben während der Besuche kommen nicht zur Anwendung.

- **Betreuung:**

Die Betreuung erfolgt ausschließlich durch das **Anstaltspersonal**. Üblicherweise haben Seelsorger Zutritt zu den Haftanstalten.

Jeder Gefangene hat das Recht, dass ein von ihm bezeichneter Rechtsbeistand verständigt wird. Des Weiteren haben mittellose Asylwerber einen Anspruch auf einen kostenlosen Verfahrenshelfer. Dieser wird jedoch in vielen Fällen nicht gewährt, wenn in einem anhängigen Verfahren die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels nur als gering eingestuft werden.

- **Beschäftigung:**

Ein Hofgang von zumindest einer halben Stunde pro Tag ist vorgesehen. Weiters

Gemäß § 13d Abs.2 ANAG soll - soweit möglich - den Inhaftierten eine geeignete Beschäftigung angeboten werden. Die Umsetzung in den Kantonen ist allerdings unterschiedlich.

Geld:

Grundsätzlich sind die Gefangenen zur Rückerstattung von Kosten für den Vollzug bzw. Abschiebung verpflichtet, sofern dies zugemutet werden kann.

Laut Asylgesetz können Vermögenswerte beschlagnahmt werden, wenn deren Herkunft nicht belegt werden kann oder wenn der Wert 664,- Euro überschreitet.

Einige Zahlen:

1999 wurden 46.068 Asylanträge gestellt (inkl. Familienmitglieder), 3100 Personen wurden „rückgeführt“.

Im Jahr 2000 wurden 17.660 Asylanträge gestellt. Rund 5000 Personen wurden in diesem Jahr rückgeführt.

Anhang

Verwendete Informationsquellen:

“Abschiebungshaft in Deutschland”
Pro Asyl, März 1997

CIMADE; <http://www.cimade.org/>

“Detention of asylum seekers in the European Union”
amnesty international, Dezember 2000

“Detention of asylum seekers in Europe: analysis and perspectives”
Jane Hughes & Fabrice Liebaut, Martinus Nijhof Publishers, 1997

“Detention without trial”
Mark Ashford, Joint Council for the Welfare of Immigrants, 1993

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter oder unmenschlicher Behandlung oder Strafe (CPT); <http://www.cpt.coe.int/en/>

European Council on Refugees and Exiles (ECRE); <http://www.ecre.org/>

“Legal and Social Conditions for Asylum Seekers and Refugees in Western European Countries”,
Danish Refugee Council, Mai 2000

National Coalition of Anti-Deportation Campaigns; <http://www.ncadc.org.uk/>

“Reception standards for asylum seekers in the European Union”
UNHCR, Juli 2000

Sans-papiers; <http://www.bok.net/pajol/>

UNHCR, <http://www.unhcr.ch/>

U.S. Committee for Refugees; <http://www.refugees.org/>

Vreemdelingenland; <http://www.vreemdelingenland.com>

Nationale Organisationen:

Belgien

Belgisch Comité voor Hulp aan Vluchtelingen (BCHV);
cbar-bchv@brusl.com

Dänemark

Danish Refugee Council; <http://www.english.drc.dk/>
drc@drc.dk

Deutschland

Pro Asyl; <http://www.proasyl.de/>
proasyl@proasyl.de

Finnland

Finnish Refugee Advice Centre;
pakneuv@kaapeli.fi

Frankreich

CIMADE; <http://www.cimade.org/>
der@cimade.org

Griechenland

Greek Council for Refugees
gcr1@otenet.gr

Großbritannien

Detention Advice Centre (DAS)
das@das.ndirect.co.uk
National Coalition of Anti-Deportation Campaigns; <http://www.ncadc.org.uk/>
ncadc@ncadc.demon.co.uk

Irland

Irish Refugee Council
refugee@iol.ie

Italien

Consiglio Italiano per i Rifugiati
legale@cironlus.it

Luxemburg

Fondation Caritas Luxembourg
agnes.rausch@handitel.lu

Niederlande

Dutch Refugee Council
vn@vlw.antenna.nl

Österreich

Schubhaft-Sozialdienst Wien

schubhaft.sozialdienst@EUnet.at

Portugal

Portuguese Refugee Council

cpr@mail.telepac.pt

Schweden

Swedish Network of Asylum and Refugee Support Groups (FARR);

<http://hem.passagen.se/asylum/ovrigt3.html>

asylum@hem.passagen.se

Spanien

Comision Española de Ayuda al Refugiado

cear@isid.es

Schweiz

Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe; <http://www.sfh-osar.ch/d/index.cfm>

info@sfh-osar.ch